

Seit 1850

STEIERMÄRKISCHE RECHTSANWALTSKAMMER
DER AUSSCHUSS



Satzung der Versorgungseinrichtung Teil C
der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer
in der Fassung des Beschlusses
der o. Plenarversammlung vom 27. November 2012

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Erhöhungen der Beiträge Teil A und B
- § 2 Verrechnung allfälliger Forderungen
- § 3 Änderung betreffend Personenstand

§ 1

Erhöhungen der Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil A gemäß § 4 Abs. 3 des Teiles A der Versorgungseinrichtung in künftigen Plenarversammlungen der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer sowie künftige Erhöhungen der Beiträge zur Versorgungseinrichtung gemäß § 12 (1) des Teiles B der Versorgungseinrichtung dürfen nur derart beschlossen werden, dass der Prozentsatz der jeweiligen Erhöhungen der Beiträge im Teil B nicht höher ist, als der Prozentsatz der jeweiligen Erhöhungen der Beiträge im Teil A der Versorgungseinrichtung.

§ 2

Sämtliche Leistungen nach dieser Versorgungseinrichtung sind gegenüber allfälligen Forderungen der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer gegenüber dem - vormaligen - Rechtsanwalt, insbesondere mit Beitragsrückständen jeglicher Art verrechenbar, sofern nicht ein gesetzliches Verbot dem entgegensteht.

§ 3

Der Rechtsanwalt, der Rechtsanwaltsanwärter und die nach ihnen anspruchsberechtigten Personen (Witwen/Witwer bzw. Waisen) sind verpflichtet, sämtliche Änderungen in ihrem Personenstand (z.B. Verhehlung, Ehescheidung, Namensänderung, Geburt bzw. Adoption von Kindern, Beendigung bzw. Unterbrechung der ordnungsgemäßen Berufsausbildung etc.) unverzüglich schriftlich der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen und über deren Verlangen die darauf bezughabenden Urkunden vorzulegen.